



Bundesplatz 14  
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23  
info@zbsa.ch  
www.zbsa.ch

Luzern, im Januar 2023 BR

## **Mitteilungen für Vorsorgeeinrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie am Anfang des neuen Jahres über Folgendes informieren:

### **1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2022**

#### **a. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle und Protokoll des obersten Organs) sind der ZBSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2022 mit Abschluss 31. Dezember 2022 bis spätestens **30. Juni 2023**. Für andere Bilanzstichtage verschiebt sich das Einreichungsdatum entsprechend.

#### **b. Fristerstreckung**

Ein Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für maximal zwei Monate bewilligt und ist vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen.

Das Gesuch ist zu begründen und wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt. Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung wird keine Fristerstreckung gewährt.

Der Geschäftsbericht muss gemäss Art. 958 Abs. 3 OR innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine bewilligte Fristerstreckung entbindet den Stiftungsrat nicht von der Einhaltung dieser gesetzlichen Frist.

### **c. Einzureichende Unterlagen**

Vom obersten Organ einzureichen sind

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer sowie von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten, respektive nach Massgabe der Unterschriftenregelungen, zu unterzeichnen;
- der versicherungstechnische Bericht oder das versicherungstechnische Gutachten der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden;
- gegebenenfalls weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen sowie Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber, die unter die Weisungen OAK BV W-01/2021 fallen, haben zudem das vom Experten für berufliche Vorsorge ausgefüllte Formular gemäss Weisungen der OAK BV W-01/2021 (Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb) einzureichen.

Wir bitten Sie, uns Ihre Berichterstattungsunterlagen über unsere Homepage, Berichterstattungsportal, einzureichen. Alternativ können Sie uns die Unterlagen ungebunden bzw. ungeheftet zusenden.

### **d. Unterdeckung**

Soweit die Vorsorgeeinrichtung oder ein Vorsorgewerk einer Sammelstiftung per Stichtag eine Unterdeckung aufweist, muss die Vorsorgeeinrichtung bzw. die Sammelstiftung, an die das Vorsorgewerk angeschlossen ist, die ZBSA, den Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren (Art. 65c Abs. 2 BVG).

## **2. Weisungen und Mitteilungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)**

Im Jahr 2022 hat die OAK BV die nachfolgend aufgeführten Weisungen und Mitteilungen geändert bzw. neu erlassen:

- Weisungen Nr. 04/2013 vom 28.10.2013, Weisungen Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle (geändert am 29.08.2022)
- Weisungen Nr. 01/2012 vom 01.11.2012, Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge (geändert per 01.01.2023)
- Mitteilung Nr. 01/2022 vom 23.05.2022 Bewilligungspflicht der Verwalter von Kollektivvermögen nach Art. 24 Abs. 1 Bst. b FINIG
- Mitteilung M 03/2022 vom 29.08.2022, Verhältnis von Art. 46 BVV2 zu den Weisungen «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» (W-01/2021)

Die revidierten Weisungen 04/2013 halten fest, dass der am 29. Juni 2022 (Stand: 9. Januar 2023) geänderte Prüfungshinweis 40 (PH40) durch die Revisionsstelle für die kommende Berichterstattungsperiode anzuwenden ist. Die neuen Standardberichte der Revisionsstelle sind massgeblich geändert worden und sind durch die Revisionsstelle konsequent zu verwenden.

Sämtliche Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar ([www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch)).

### 3. Allgemeine Hinweise

#### a. Reglemente / Bestätigung der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge

Neue oder geänderte Reglemente sind der ZBSA nach deren Genehmigung durch das oberste Organ unaufgefordert und unterzeichnet zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Beschluss des obersten Organs zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. gültig ab tt.mm.jjjj).

Bitte stellen Sie uns die unterzeichneten Reglemente in einer originalen (bereinigten) und in einer änderungsmarkierten Version zu.

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die Formulare sind abrufbar unter: [www.zbsa.ch/merkblaetter\\_mustertexte/vorsorgeeinrichtungen](http://www.zbsa.ch/merkblaetter_mustertexte/vorsorgeeinrichtungen).

Bei Sammeleinrichtungen sind für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch die Expertin bzw. durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die BSV-Mitteilungen Nr. 97, Rz 569, sowie die FRP 7 der SKPE zu beachten. Zudem ist zu bestätigen, dass sämtliche Vorsorgepläne von der Expertin oder vom Experten für berufliche Vorsorge geprüft worden sind (vgl. Ziffer 4.3 der Weisungen OAK BV W-01/2021).

Für 1e-Kassen ist die '1e-Bestätigung der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52e Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 1e BVV2)' einzureichen (das Formular ist ebenfalls abrufbar unter: [www.zbsa.ch/merkblaetter\\_mustertexte/vorsorgeeinrichtungen](http://www.zbsa.ch/merkblaetter_mustertexte/vorsorgeeinrichtungen)).

Die vorerwähnten zusätzlichen Unterlagen sind der ZBSA zusammen mit den neuen oder geänderten Reglementen einzureichen.

Werden nur die Anhänge zu Reglementen geändert, erleichtern Sie uns die Arbeit, wenn Sie auch die dazugehörigen, nicht geänderten Reglemente einreichen. Bitte stellen Sie uns die geänderten Anhänge in einer originalen (bereinigten) und in einer änderungsmarkierten Version zu.

#### b. BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz per 1. Januar 2023 beträgt unverändert 1%. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2023 somit weiterhin 2% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

**c. Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g Abs. 2 BVV2)**

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. **Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind.**

**d. Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle oder bei der Expertin bzw. beim Experten für berufliche Vorsorge**

Die Revisionsstelle sowie die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 BVV2 und Art. 41 BVV2).

**e. Meldung Beitragsausstände**

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

**f. Leistungen von Wohlfahrtsfonds**

Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden hat im April 2021 ein Merkblatt zu den Leistungen von Wohlfahrtsfonds publiziert. Dieses ist auch unter [https://www.zbsa.ch/merkblaetter\\_mustertexte/vorsorgeeinrichtung](https://www.zbsa.ch/merkblaetter_mustertexte/vorsorgeeinrichtung) abrufbar.

**4. Wichtige gesetzliche Neuerungen**

**a. Vergütung des obersten Organs gemäss Art. 84b ZGB**

National- und Ständerat haben in der Schlussabstimmung vom 19. Juni 2020 die bereinigte Vorlage zur Aktienrechtsrevision verabschiedet, welche am 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Diese Änderungen haben auch Auswirkungen für Stiftungen.

Wir weisen darauf hin, dass gemäss dem neuen Art. 84b ZGB der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR gesondert bekanntgeben muss. Diese Bekanntgabe an die Aufsichtsbehörde hat erstmals für das Rechnungsjahr 2023 zu erfolgen (vorzugsweise im Anhang zur Jahresrechnung) und ist spätestens mit der Berichterstattung einzureichen.

**b. Stimpfpflicht der Vorsorgeeinrichtung sowie Berichterstattung und Offenlegung betreffend Stimpfpflicht**

Art. 22 und 23 der Verordnung gegen die übermässige Vergütung bei börsenkotierten Aktiengesellschaften werden durch die Art. 71a und 71b BVG abgelöst. Materiell gibt es keine nennenswerten Änderungen. Zudem werden Art. 89a Abs. 6 Ziff. 18 ZGB Art. 65a

Abs. 3 BVG (Transparenz) sowie Art. 86b Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BVG (Information der Versicherten) entsprechend ergänzt. Diese Regelungen gelten sowohl im Bereich der obligatorischen wie auch der weiterführenden Vorsorge.

### **c. Revision des Datenschutzgesetzes**

Am 1. September 2023 wird der zweite Teil des revidierten Datenschutzgesetzes in Kraft treten, welches auch Sozialversicherungsträger sowie die Personen betrifft, die in der beruflichen Vorsorge tätig sind. Zu den wichtigsten Änderungen zählen Dokumentations-, Informations- und Meldepflicht sowie verschärfte Strafen und Sanktionen insbesondere auch gegen natürliche Personen.

## **5. BVG-Seminar 2023 der ZBSA**

### **Voranzeige**

#### **BVG-Seminar im Casino Luzern**

**Mittwoch, 29. November 2023, 14.15 Uhr (inkl. Live-Stream)  
und  
Donnerstag, 30. November 2023, 14.15 Uhr**

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr.

Freundliche Grüsse

### **Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)**



Barbara Reichlin Radtke  
EMBL-HSG, Rechtsanwältin  
Geschäftsleiterin  
Telefon 041 228 65 20  
[barbara.reichlin@zbsa.ch](mailto:barbara.reichlin@zbsa.ch)